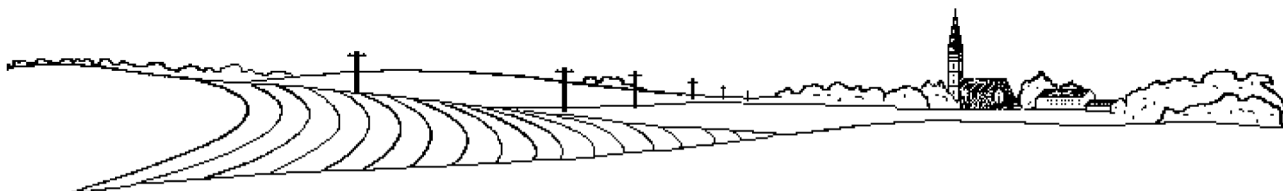


# AMTSBLATT

DER GEMEINDE PRIESTEWITZ



3. März 2016

Nummer 3

## **PRIESTEWITZ** *aktuell*

1. Am 21.1.2016 erhielt die Gemeindeverwaltung als Träger öffentlicher Belange vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr die Unterlagen des **Vorentwurfs** zur Anhörung **für den Neubau des Geh-/Radweges an der B 101** von Priestewitz in Richtung Großenhain. Der gemeinsame Geh-/Radweg wird auf der östlichen Seite der Bundesstraße angeordnet. Eine Stellungnahme der Gemeindeverwaltung erfolgte bis 29.2.2016. Interessierte Bürger können dennoch gern unverbindlich Einsicht nehmen in die zweite Fassung des derzeitigen Vorentwurfes.

Mit der Planung eines ersten Vorentwurfs wurde bereits in 2005 begonnen, zur Strecke und Brücke wurde bis 11/2005 Baugrundgutachten erstellt. Aufgestellt wurde der damalige Vorentwurf am 10. Januar 2008 vom ehemaligen Straßenbauamt Meißen-Dresden, dessen Prüfung durch das damalige Regierungspräsidium Dresden mit Datum vom 16.6.2008 erfolgte. Parallel dazu wurden Langzeitmessungen durchgeführt, in deren Ergebnis festgestellt werden musste, dass u. a. ein Anbau von Kragarmen an die Zschiechener Brücke zur Aufnahme des gemeinsamen Rad- und Gehweges durch die nachgewiesenen Alkalie-Kieselsäure-Schäden nicht möglich war.

Das Vorhaben wurde daher neu in zwei Bauabschnitte geteilt.

Der Erste beinhaltet den Rad- und Gehweg von Priestewitz vor und nach der neuen Bahnbrücke.

Der Zweite beinhaltet den Bereich der Zschiechener Brücke bis Ortslage Großenhain.

Für den ersten Bauabschnitt wurde zwar die Genehmigungsplanung erstellt um daraufhin Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern und Pächtern abzuschließen, jedoch konnte teilweise kein Grunderwerb auf freiwilliger Basis erreicht werden, so dass hierfür eine Erarbeitung der Planfeststellungsunterlagen erfolgen muss und für das Gesamtvorhaben zu erbringen ist.

Daher wurde entschieden den ersten Vorentwurf aus 2005 komplett neu aufzustellen, welcher nun in der zweiten Fassung vorliegt.

2. Mit Stand 18.2.2016: der Technische Ausschuss des Landkreises Meißen beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 23.2.2016 (vorbehaltlich der Zustimmung) in einem Maßnahmenplan diverse Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen für 2016 nach der Richtlinie KStB, Teil B Instandsetzungspauschale (Richtlinie für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Bauasträger des SMWA vom 9.12.2015) auch auf dem Gemeindegebiet. Basis für die Aufstellung des Maßnahmenplans waren interne Schadenserfassungsmeldungen und -befahrungen durch das Landratsamt aus den Vorjahren. Eine Maßnahme ist die Instandsetzung der Kreisstraße von Priestewitz nach Kottewitz in Richtung Lenz. Diese teilt sich aufgrund der Länge in zwei Bauabschnitte.

**Erster Bauabschnitt in der Ortslage:** Bei einem Ortstermin am 10.2.2016 wurde die Planung der Instandsetzung der Kreisstraße K 8551 der OD Priestewitz, Kottewitzer Straße vorgestellt. Das Schadensbild umfasst starke Rissbildung in der Deckschicht, Verformung Fahrbahnrand und Ausmagerung des Belags. Geplant ist dabei das Aufbringen einer neuen Deckschicht. Zur Verbesserung der Oberflächenentwässerung der Straße werden durch den Landkreis auch Arbeiten im Randbereich der Straße durchgeführt sowie Straßenabläufe versetzt bzw. neu errichtet und an die vorhandene Entwässerungsleitung angebunden. Stellenweise höhenmäßige Anpassungen sind ebenfalls Bestandteil der Maßnahme. Im Zuge dessen wird es bauseitig als sinnvoll erachtet den gemeindlichen Gehweg einschließlich Bordanlage anzupassen vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates.

**Zweiter Bauabschnitt:** Ortsausgang Priestewitz bis Ortslage Kottewitz in Richtung Lenz. Maßnahmebeginn vorbehaltlich der Zustimmung des Technischen Ausschusses des Landkreises ist im Juni 2016.

3. Ebenfalls zur Sitzung des Technischen Ausschusses des Landkreises Meißen am 23.2.2016 erfolgt eine Berichterstattung zu erreichten Arbeitsständen von weiteren investiven Bauvorhaben an Kreisstraßen u. a. auf dem Gemeindegebiet.

Zu den investiven Vorhaben gehören in aller Regel Projekte, mit denen eine Veränderung der Qualität (Aus- oder Umbau) verbunden ist. Diesen Baumaßnahmen jedoch übergeordnet sind die zeitlich befristeten Förder- und Sonderprogramme wie die Beseitigung von Schäden durch Hochwasser- und Winter oder Starkregenereignissen. Daher ist der seit 2014 dringliche grundhafte Ausbau der Ortsdurchfahrt Lindenstraße in Zottewitz, der Kreisstraße K 8550/K8584 nur im Planungsstand vorliegend – immer hinten an geschoben worden, da in 2013 eine Priorisierung der Hochwasserschäden durch den Landkreis erfolgte, deren Beseitigung bis dato nicht umfänglich abgeschlossen ist. Die unverbindliche Mitteilung des Landkreises dazu gab einen Ausblick auf Umsetzung in 2018.

Frentzen  
Bürgermeisterin

### Einladung zur Teilnahme am Netzwerk Priestewitz

Wer sich ebenfalls gern ehrenamtlich engagieren möchte ist zum nächsten gemeinsamen Treffen am **Donnerstag, dem 10. März 2016 ab 19.30 im Pfarrhaus Lenz, Dresdner Straße 21**, eingeladen.

### Termin Gemeinderatssitzung 2016

Die nächste Gemeinderatssitzung 2016 findet voraussichtlich am **Mittwoch, dem 30. März 2016, 19.00 Uhr** in der Gemeindeverwaltung Priestewitz statt. Den tatsächlichen Termin und die Tagesordnung dazu entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungen in den Schaukästen.  
Frentzen, Bürgermeisterin

### Nächste Blutspende

Eine Gelegenheit zur nächsten Blutspende besteht am **Freitag, dem 18. März 2016 in Priestewitz, Schule für Erziehungshilfe, Striebener Straße 3, von 15.00 - 19.00 Uhr.**



### Mitteilung der Jagdgenossenschaft Gävernitz

In der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Gävernitz, am 18. Februar 2016 wurde ein Beschluss zur Auszahlung des Reinertrags aus der Jagdnutzung gefasst. Zu jeder Auszahlung muss ein gültiger Flächennachweis vorgelegt werden. Die Auszahlung ist nur als Banküberweisung möglich. Dazu müssen Bankverbindung (IBAN) und der Kontoinhaber dem Vorstand der Jagdgenossenschaft Gävernitz bis zum 15. April 2016 vorliegen. Als Überweisungstermin wird der 15. Mai 2016 festgelegt. Der Anspruch zur Auszahlung erlischt am 15. Mai 2016 nach der Jahreshauptversammlung vom 18. Februar 2016.

Karsten Ruscher, Jagdvorstand Gävernitz

## Kostenfreier Fördermittel- und Finanzierungsprechtag in der Wirtschaftsförderung Region Meißen (WRM) GmbH

Die Sächsische AufbauBank – Förderbank – (SAB) bietet am **12. April 2016** im Landkreis Meißen eine individuelle Beratung zu den Förderprogrammen des Freistaates Sachsen für Existenzgründer und Unternehmen vor Ort an. Der Beratungstag findet in den Räumen der Wirtschaftsförderung Region Meißen GmbH (01662 Meißen, Neugasse 39/40 – 1. Stock) **von 9.00 bis 16.00 Uhr** statt.



Eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03521/47608-0 ist erforderlich. Ebenso können Sie eine E-Mail an [post@wrm-gmbh.de](mailto:post@wrm-gmbh.de) mit Ihrem Terminwunsch senden. Eine individuelle Beratung empfiehlt sich besonders für Existenzgründer und junge Kleinunternehmen. Ebenso informiert die SAB über Fördermöglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Investitionen planen. Falls Sie als Unternehmer planen, Ihre Mitarbeiter zu qualifizieren, helfen Ihnen Informationen über die Programme aus dem Europäischen Sozialfonds.

Zur optimalen Vorbereitung eines Beratungsgesprächs wird darum gebeten, die „Vorabinformation“ auszufüllen und sie an die nachfolgende E-Mail-Adresse bis spätestens **8. April 2016** zu übermitteln (E-Mail: [dominic.schroeter@sab.sachsen.de](mailto:dominic.schroeter@sab.sachsen.de) oder [post@wrm-gmbh.de](mailto:post@wrm-gmbh.de)).

Das Formular „Vorabinformation“ finden Sie auf der Webseite der WRM GmbH: <http://www.wirtschaftsregion-meissen.de/in-der-Rubrik-Aktuelles/Veranstaltungen>.

**Preis: kostenfrei**  
**Anmeldefrist: 8.4.2016**

## Beschlüsse des Gemeinderates vom 27.01.2016

### Beschluss-Nr. 01/16

Bestätigung der Tagesordnung  
Abstimmung: Ja: 12    Nein: 0    Enthaltungen: 0

### Beschluss-Nr. 02/16

Bestätigung der Niederschrift vom 25.11.2015  
Abstimmung: Ja: 10    Nein: 0    Enthaltungen: 2

### Beschluss-Nr. 03/16

Bestätigung der Niederschrift vom 16.12.2015  
Abstimmung: Ja: 10    Nein: 0    Enthaltungen: 2

### Beschluss-Nr. 04/16

Zustimmung zur Annahme und Vermittlung von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen  
Abstimmung: Ja: 12    Nein: 0    Enthaltungen: 0

### Beschluss-Nr. 05/16

Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und überplanmäßigen Auszahlungen zum Gemeindeforschuss für das Kinderhaus Böhla Bahnhof  
Abstimmung: Ja: 12    Nein: 0    Enthaltungen: 0

**Beschluss-Nr. 06/16**

Beschluss zur Nichtausübung des Vorkaufsrecht nach §§ 24 ff BauGB zum Kaufvertrag UR-Nr.: 2335/2015 des Notar Henn  
 Abstimmung: Ja: 11      Nein: 0      Enthaltungen: 0  
 Ausschluss wegen Befangenheit gemäß § 20 Abs. 1 SächsGemO: 1

**Beschluss-Nr. 07/16**

Zustimmung zum 1. Nachtrag zur Baugenehmigung für das Vorhaben – Neubau eines Nebengebäudes – Flurstück-Nr. 91/1 der Gemarkung Zottewitz  
 Abstimmung: Ja: 12      Nein: 0      Enthaltungen: 0

**Beschluss-Nr. 08/16**

Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung für das Vorhaben – Neubau Nebengebäude mit Sauna und überdachtem Schwimmbecken – Flurstück-Nr. 642 der Gemarkung Krehlen  
 Abstimmung: Ja: 12      Nein: 0      Enthaltungen: 0

**Beschluss-Nr. 09/16**

Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung für das Vorhaben – Umbau und Sanierung Wohnhaus des 3-Seit-Hofes – Flurstück-Nr. 24/3 der Gemarkung Geißlitz  
 Abstimmung: Ja: 12      Nein: 0      Enthaltungen: 0

**Beschluss-Nr. 10/16**

Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung für das Vorhaben – Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Nebengebäude – Flurstück-Nr. 30/1 der Gemarkung Strießen  
 Abstimmung: Ja: 12      Nein: 0      Enthaltungen: 0

**Beschluss-Nr. 11/16**

Zustimmung zum Antrag auf Befreiung vom 11.11.2015 von den Festsetzungen des B-Plans „Rennbahn“ gemäß § 31 Abs. 2 BauGB für die Teilfläche aus Flst. 48/5 Gemarkung Dallwitz  
 Abstimmung: Ja: 12      Nein: 0      Enthaltungen: 0

**Beschluss-Nr. 12/16**

Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung für das Vorhaben – Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage – T. v. Flurstück-Nr. 48/5 Gemarkung Dallwitz  
 Abstimmung: Ja: 12      Nein: 0      Enthaltungen: 0

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**Friedhofsgebührenordnung  
 für die Friedhöfe in Skassa und Strießen  
 der Ev.-Luth. Kirchgemeinde  
 Skassa-Strießen im Ev.-Luth. Kirchspiel  
 Großenhainer Land**

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Skassa-Strießen die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe in Skassa und Strießen beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wesentlichen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich im Voraus festgesetzt und ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

**§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren**

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

**§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 7 Gebührentarif**

**A. Benutzungsgebühren**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

**1. Reihengrabstätten**

- 1.1 Sargbestattung oder Urnenbeisetzung für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) 200,00 €
- 1.2 Sargbestattung für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 25 Jahre) 500,00 €
- 1.3 Urnenbeisetzung für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) 400,00 €

**2. Wahlgrabstätten**

- 2.1 für Sargbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)
  - 2.1.1 Einzelstelle 625,00 €
  - 2.1.2 Doppelstelle 1.250,00 €
- 2.2 für Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 20 Jahre; max. 2 Urnen) 500,00 €
- 2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten
  - nach 2.1.1. 25,00 €
  - nach 2.1.2 50,00 €
  - nach 2.2. 25,00 €

**II. Gebühren für die Bestattung**

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- 1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) 225,00 €
- 1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre) 375,00 €
- 1.3 Urnenbeisetzung 195,00 €

**III. Umbettungen, Ausbettungen**

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

**IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 15,00 € pro Grablager.

**Ab dem 01.01.2018 beträgt diese Gebühr 18,00 € pro Grablager.**

**V. Gebühr für die Benutzung der Feierhalle/Kapelle**

- 1. Gebühr für die Benutzung 70,00 €

**B. Verwaltungsgebühren**

- 1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) 25,00 €
- 2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen 12,50 €
- 3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden 25,00 €
- 4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 10,00 €
- 5. Überlassung eines Exemplars bzw. Auszugs der Friedhofsordnung 3,00 €
- 6. Umschreibung von Nutzungsrechten 10,00 €

**§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen**

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Priestewitz.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in den Pfarrämtern Lenz und Großenhain sowie in der Friedhofsverwaltung Großenhain, Am Friedhof 34, 01558 Großenhain, aus.

**§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 03.09.2009 außer Kraft.

Großenhain, den 01.10.2015

Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Großenhainer Land

Pohl  
Vorsitzender

K. Göpfert  
Mitglied

Bestätigt  
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Regionalkirchenamt Dresden  
Dresden, den 22.12.2015

L.S.  
i.V. Fischer

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Merschwitz und Neuseußnitz der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Diesbar-Seußnitz im Ev.-Luth. Kirchspiel Großenhainer Land**

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Diesbar-Seußnitz die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe in Merschwitz und Neuseußnitz beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebährensuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebährensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wesentlichen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebährensuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebährensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebährensuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen der Gebährensuld

Die Gebährensuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich im Voraus festgesetzt und ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

### § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebährensuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

### § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 7 Gebührentarif

#### A. Benutzungsgebühren

##### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

##### 1. Reihengrabstätten

- 1.1 Sargbestattung oder Urnenbeisetzung für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) 220,00 €

- 1.2 Sargbestattung für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 25 Jahre) 550,00 €

- 1.3 Urnenbeisetzung für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) 440,00 €

#### 2. Wahlgrabstätten

- 2.1 für Sargbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)

- 2.1.1 Einzelstelle 700,00 €

- 2.1.2 Doppelstelle 1.400,00 €

- 2.2 für Urnenbeisetzungen (max. 2 Urnen; Nutzungszeit 20 Jahre) 560,00 €

- 2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten
  - nach 2.1.1. 28,00 €
  - nach 2.1.2 56,00 €
  - nach 2.2. 28,00 €

#### II. Gebühren für die Bestattung

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- 1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) 260,00 €

- 1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre) 410,00 €

- 1.3 Urnenbeisetzung 180,00 €

#### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

#### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 18,00 € pro Grablager.

#### V. Gebühr für die Benutzung der Feierhalle/Kapelle

1. Gebühr für die Benutzung in Neuseußlitz 160,00 €

#### B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) 25,00 €

2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen 12,50 €

3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden 25,00 €

4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 10,00 €

5. Überlassung eines Exemplars bzw. Auszugs der Friedhofsordnung 3,00 €

6. Umschreibung von Nutzungsrechten 10,00 €

#### § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

#### § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.

- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinden Nünchritz und Priestewitz.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Diesbar-Seußlitz, Mittelstraße 4, 01612 Merschwitz und in der Friedhofsverwaltung Großenhain, Am Friedhof 34, 01558 Großenhain, aus.

#### § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 10.02.2005 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 09.01.2014 außer Kraft.

Großenhain, den 14.12.2015

Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Großenhainer Land

Pohl S. Zehme  
Vorsitzender Mitglied

Bestätigt  
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Regionalkirchenamt Dresden  
Dresden, den 22.12.2015  
L.S.  
i.V. Fischer

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

#### 2. Nachtrag vom 01.10.2015 zur Friedhofsordnung für den Friedhof in Lenz der Ev.-Luth. St.-Peter-Kirchgemeinde Lenz im Ev.-Luth. Kirchspiel Großenhainer Land vom 28.10.1994

Der Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Großenhainer Land hat in seiner Sitzung am 01.10.2015 die nachstehenden Änderungen der Friedhofsordnung vom 28.10.1994 beschlossen und erlässt hierzu den folgenden 2. Nachtrag.

##### Artikel I

1. § 14 erhält folgende Neufassung:  
**§ 14 Ruhefristen**  
**Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie zehn Jahre.**
2. § 18 (Umbettungen) Absatz 2 erhält folgende Neufassung:  
(2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.

##### Artikel II

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Großenhain, am 01.10.2015

Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Großenhainer Land  
Pohl Fritsche  
Vorsitzender Mitglied  
Bestätigt  
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Regionalkirchenamt Dresden  
Dresden, den 15.01.2016  
L.S. am Rhein  
Leiter des Regionalkirchenamtes

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

#### 2. Nachtrag vom 01.10.2015 zur Friedhofsordnung für den Friedhof in Wantewitz der Ev.-Luth. St. Urbankirchgemeinde Wantewitz im Ev.-Luth. Kirchspiel Großenhainer Land vom 28.10.1994

Der Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Großenhainer Land hat in seiner Sitzung am 01.10.2015 die nachstehenden Änderungen der Friedhofsordnung vom 28.10.1994 beschlossen und erlässt hierzu den folgenden 2. Nachtrag.

##### Artikel I

3. § 14 erhält folgende Neufassung:  
**§ 14 Ruhefristen**  
**Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie zehn Jahre.**
4. § 18 (Umbettungen) Absatz 2 erhält folgende Neufassung:  
(2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.

##### Artikel II

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Großenhain, am 01.10.2015

Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Großenhainer Land  
Pohl S. Zehme  
Vorsitzender Mitglied  
Bestätigt  
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Regionalkirchenamt Dresden  
Dresden, den 22.12.2015  
L.S.  
i.V. Fischer

### Das Kinderhaus „Villa Kunterbunt“ und die Ortsfeuerwehr Priestewitz

laden auch in diesem Jahr alle Bürgerrinnen und Bürger, und ganz besonders unsere Jüngsten, **am Sonnabend, 26.3.2016, 19.00 Uhr** zu unserem 10. Lampion- und Fackelumzug durch unseren Ort, einem gemütlichen Abend am Lagerfeuer mit Knüppelkuchenbacken und Gesang, zum Reden und den Winter zu vertreiben ein.

- Abmarsch 19 Uhr, Brunnenstr. 3 (Feuerwehrgerätehaus)
- Lagerfeuer Ende Wiesenweg (Gelände Kläranlage)



Breschke  
Leiterin Kinderhaus

Reiche  
Wehrleiter

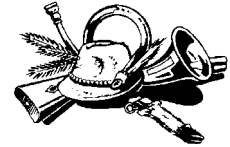
### Jagdgenossenschaft Priestewitz

**Am Freitag, dem 1. April 2016 findet um 19.00 Uhr** im Gasthof Stauda die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Priestewitz statt.

Dazu sind alle Jagdgenossen, die Eigentümer jagdlicher Flächen in den Gemarkungen Priestewitz, Stauda und Kottewitz herzlich eingeladen.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Bericht Jagdpächter
6. Sonstiges



Thomas Sommer, Jagdvorstand

### Der Verein „Lustiger Tausendfüßler“ lädt zum Kinderbekleidungs- und Spielzeugbasar herzlich ein.



Der diesjährige Frühjahrsbasar findet **am Freitag, dem 4. März 2016 in der Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr** und **am Sonnabend, dem 5. März 2016 in der Zeit von 9.00 - 14.00 Uhr** im Haus der Freiwilligen Feuerwehr im OT Böhla Bahnhof, Poststraße 11a, statt.

### Jagdgenossenschaft Kmhelen

**Am Mittwoch, dem 30. März 2016** findet um 19.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Kmhelen eine Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Kmhelen statt.



#### Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstandes zum Geschäftsjahr
2. Kassenbericht
3. Kassenprüfungsbericht
4. Entlastung des Jagdvorstandes
5. Aussprache und Anfragen
6. Auszahlung des Reinerlöses der Jagdnutzung („Jagdpatch“) an die Jagdgenossen

Die Jagdgenossen sind dazu herzlich eingeladen.

Die Auszahlung der Jagdpacht erfolgt entsprechend der Größe der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen des jeweiligen Eigentümers. Als Nachweis ist vom Jagdgenossen oder von einem von ihm Bevollmächtigten ein gültiger Eigentumsnachweis über die Jagdfläche beim Jagdvorsteher vorzuweisen.

Als zweiter Auszahlungstermin für die Jagdpacht wird benannt:

**Sonnabend, 9. April, 10.00 - 11.00 Uhr**  
im Dorfgemeinschaftshaus Kmhelen

Christian Kunze, Jagdvorsteher

*Liebe Schüler & liebe Schulanfänger,  
ihr seid herzlich eingeladen, gemeinsam  
mit euren Familien, zum*

### **Frühlingsfest**

*der Grundschule Priestewitz in Lenz!*

☀ **Freitag, 18. März 2016**  
☀ **15:30 bis 17:30 Uhr**

*Mit Oster-Bastelspaß, Spiele,  
Kinderschminken und mit  
leckerem Angebot im Schulcafé.*

*Wir freuen uns auf euren Besuch!*

*Die Lehrer der Grundschule Priestewitz,  
der Schulförderverein sowie alle weiteren  
der Grundschule Priestewitz e. V. Mitwirkenden*

### Lenzer Frühling

**Am Sonntag, dem 17. April** will der Ort Lenz seinem Namen voll und ganz gerecht werden. Wir werden erstmalig den „Lenzer Frühling“ auf dem Pfarrhof Lenz miteinander feiern. Auf dem blütengeschmückten Gelände des historischen Hofes wartet mit Unterstützung der lokalen Vertreter von Vereinen, Gruppen, Schule, Kindergärten und Kirchgemeinde ein buntes Programm rund um den Frühling für Groß und Klein auf Sie. Bitte merken Sie sich diesen Termin schon einmal vor.



Das Programm wird im nächsten Amtsblatt veröffentlicht.

Sebastian Zehme, Pfarrer

### Wohnung in Kmhelen zu vermieten

Ab 01.03.2016 provisionsfrei, 2-Zimmer, Küche, Bad, Neubau 1996, 65 qm Wohnfläche, Abstellraum, Keller, Garage, Wäschetrocknenboden, Zentralheizung mit WW-Versorgung, Gemeinschaftsantenne für digitalen SAT-Empfang.

Monatliche Kaltmiete 360 €, abzurechnende Nebenkosten ca. 120 €, Garage 35 €, 2 Monatsmieten Kautions (720 €).

**Anfragen unter 0172/7058687 oder 03522/509243.**

## HERZLICHE GLÜCKWÜNSCHE ZUM GEBURTSTAG!

Die Bürgermeisterin und die Gemeindeverwaltung gratulieren auf diesem Wege recht herzlich allen Bürgern, die in den nächsten Tagen ihren Geburtstag feiern. Besonders möchten sie folgenden Jubilaren Glück und Gesundheit wünschen:

### Geburtstage März 2016

Martin Sang	15.03.	zum 80.*	Altleis
Gisela Morgenstern	17.03.	zum 75.*	Porschütz
Erika Matschke	18.03.	zum 75.*	Lenz
Siegfried Engelmann	25.03.	zum 75.*	Priestewitz
Werner Rücker	26.03.	zum 85.*	Lenz
Otto Karitzki	27.03.	zum 70.*	Geißlitz
Walter Zehrer	27.03.	zum 90.*	Medessen
Bärbel Rößler	28.03.	zum 75.*	Stauda
Maria Lück	31.03.	zum 75.*	Böhla Bhf.
Hannelore Weser	31.03.	zum 80.*	Priestewitz

### Geburtstage April 2016

Gertrud Lange	06.04.	zum 80.*	Strießen
Horst Rau	08.04.	zum 80.*	Geißlitz

## Liebe Seniorinnen und Senioren

wir laden Euch recht herzlich ein:

am Freitag, dem 18. März 2016

## KREISRUNDFAHRT

mit viel Wissenswertes durch die Reiseleitung

Abfahrt: 12.30 Uhr Nauleis, 13.00 Uhr Baßlitz

Preis: 41,00 Euro mit Kaffee und Abendbrot

VORSCHAU:

25. April 2016 – Seniorennachmittag mit Herrn Rosenkranz vom ADAC

Seniorenverein Baßlitz e.V.

## Privates Bestattungshaus



Inh. Steffen Gramsch

*Abschied nehmen ist immer schwer.  
Wir möchten Ihnen gern helfen,  
die Melodie eines geliebten Menschen,  
die in ihrem Herzen nachklingt, zu bewahren.*

Großenhain, Dresdner Str. 16  
Folbern, Königsbrücker Str. 1A

Tag & Nacht  
☎ (0 35 22) **50 70 55**

[www.dolor-bestattungen.de](http://www.dolor-bestattungen.de)

## Fußball – SV Traktor Priestewitz

Sa. 05.03.	14.00 Uhr	B-Jun.	SpG Lampertsw./Ebersb./Kalkr. – SpG Priestewitz/Merschwitz
So. 06.03.	10.00 Uhr	F-Jun.	SV Tr. Priestewitz – SV Röderau-Bobersen
So. 13.03.	15.00 Uhr		SG Kreinitz – SV Traktor Priestewitz
	10.30 Uhr	B-Jun.	SpG Priestewitz/Merschwitz – TuS Weinböhla
	10.00 Uhr	F-Jun.	SV Tr. Priestewitz – SV 47 Stauchitz
So. 20.03.	15.00 Uhr		Großenhainer FV 2. – SV Traktor Priestewitz
	11.00 Uhr		SV Motor Sörnewitz – SV Traktor Priestewitz
	10.30 Uhr	B-Jun.	SpG Miltitz/Barnitz/Deutschenb. – SpG Priestewitz/Merschwitz
	10.00 Uhr	F-Jun.	SV Traktor Priestewitz – SpG Weistrop/Klipp./Gauernitz
Sa. 02.04.	15.00 Uhr		SV Traktor Priestewitz – TuS Weinböhla
So. 03.04.	9.30 Uhr	F-Jun.	LSV Barnitz – SV Tr. Priestewitz

## Fußball – SV Baßlitz

So. 20.03.	10.30 Uhr		Großenhainer FV III. – Tr. Baßlitz
So. 03.04.	10.30 Uhr		Tr. Baßlitz – Röderau Bobersen II.

## Handball – SV Niederau

Sa. 05.03.	16.00 Uhr		SV Niederau II. – HSV Lok Pirna Dresden IV.
------------	-----------	--	---

**Bauland in Kmehlen zu verkaufen** von privat  
vollerschlossenes Grundstück, 592 m<sup>2</sup>  
Informationen: Tel. 01 70/992 87 09

## Bestattung und Freier Redner Hans-Georg Ziermann

fachgeprüft mit Erfahrung

**01561 Lenz · Dresdner Straße 6**  
**Telefon: Tag & Nacht 035249-71352**

**im Preis günstig – im Service hoch**  
[www.ziermann-bestattungen.de](http://www.ziermann-bestattungen.de)

## Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



<b>Meißen</b>	Nossener Straße 38	03521/452077
	Krematorium Durchwahl	453139
<b>Nossen</b>	Bahnhofstraße 15	035242/71006
<b>Weinböhla</b>	Hauptstraße 15	035243/32963
<b>Großenhain</b>	Neumarkt 15	03522/509101
<b>Riesa</b>	Stendaler Straße 20	03525/737330
<b>Radebeul</b>	Meißner Straße 134	0351/8951917



**Krematorium**

**...die Bestattungsgemeinschaft**